

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/1/13 2Ob366/99h, 2Ob157/00b, 2Ob205/07x, 2Ob258/12y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.2000

Norm

ABGB §1358

ASVG §332 C

VersVG §67

RAO §50 Abs1

Rechtssatz

Ist die zuständige Rechtsanwaltskammer gemäß § 50 Abs 1 RAO wegen der Tötung eines Rechtsanwaltes zur Zahlung einer Hinterbliebenenrente verpflichtet, dann wird der Schaden, den der Hinterbliebene durch die Tötung des Rechtsanwaltes erlitten hat, auf die Kammer überwälzt; die Sachschadenersatzforderung des Hinterbliebenen gegen den Schädiger geht - im Rahmen des Deckungsfonds - auf die Kammer über, soweit sie den Ansprüchen des Hinterbliebenen kongruente Forderungen beglichen hat. Dadurch kommt es nicht zu einer Doppelbelastung des Schädigers, weil die Hinterbliebenenrente in Ansehung der Ansprüche des Hinterbliebenen gegen den Schädiger im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 366/99h

Entscheidungstext OGH 13.01.2000 2 Ob 366/99h

Veröff: SZ 73/4

- 2 Ob 157/00b

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 2 Ob 157/00b

Auch

- 2 Ob 205/07x

Entscheidungstext OGH 15.11.2007 2 Ob 205/07x

Auch; Beisatz: Hier: Versorgungsleistungen nach den Satzungen der Tiroler Rechtsanwaltskammer. (T1)

Beisatz: Hinsichtlich der in § 50 Abs 1 RAO fehlenden Legalzessionsnorm ist eine schließungsfähige Lücke anzunehmen, die sich jedoch nicht auch auf ein Quotenvorrecht der Rechtsanwaltskammer analog einem Sozialversicherungsträger erstreckt. (T2)

Veröff: SZ 2007/179

- 2 Ob 258/12y

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 258/12y

Vgl; Beisatz: Hier: § 14 Pensionsgesetz 1965. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0112975

Im RIS seit

12.02.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at